

Ausstellungsbedingungen für Marktveranstaltungen des Gewerbevereins Hainburg e. V.

Veranstalter: Gewerbeverein Hainburg e.V., Auf das Loh 24, 63512 Hainburg,
Tel. 06182 84927570, Fax 06182 84927579, E-Mail: aerckmann@gv-hainburg.de

Fassung: 01.01.2020

§ 1	Teilnahmeberechtigt sind gewerbliche und private Anbieter. Voraussetzung zur Teilnahme von gewerblichen Anbietern ist der Besitz einer Reisegewerbekarte bzw. die Bescheinigung über eine Gewerbeanmeldung.
§ 2	<p>Die Anmeldung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular. Die Einsendung der unterzeichneten Anmeldeformulare gilt als Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und als Vertragsantrag im Sinne des § 145 des BGB.</p> <p>Wurde in der Anmeldung ein Vertreter benannt, so gelten Mitteilungen an ihn als Mitteilungen an den bzw. bei Gemeinschaftsständen an die Aussteller.</p> <p>Mit der Anmeldung versichert der Aussteller, dass der beantragte Ausstellungsstand von ihm selbst belegt wird und keine Untervermietung erfolgt.</p> <p>Nur mit der Zusendung einer Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter erhält die Anmeldung Rechtskraft.</p> <p>Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen, die Ausführungs- und Gestaltungsrichtlinien sowie die Haus- und Platzordnung des Veranstalters als verbindlich an.</p>
§ 3	<p>Über die Zulassung einzelner Anbieter und des Warenangebotes entscheidet der Gewerbeverein Hainburg e. V. („Veranstalter“). Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung abzulehnen. Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zusage nicht oder nicht mehr gegeben sind.</p> <p>Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die von Art und Beschaffenheit in den Rahmen der Veranstaltung passen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung dafür, dass die notwendigen behördlichen Genehmigungen erteilt werden.</p> <p>Alle Exponate, die den guten Sitten widersprechen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Insbesondere ist das Anbieten folgender Artikel strengstens untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiere - Nationalsozialistische Artikel - Gebrauchsfähige Waffen - Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung - Hieb- und Stoßwaffen - Kriegsspielzeug - Pornographische Artikel - Fehlerwaren - Imitationen, Blender, Replikat, Repros etc. - Nicht ordnungsgemäß lizenzierte Tonträger. <p>Im Getränkebereich nimmt der Veranstalter keinen Einfluss auf einen Lieferanten. Jeder Aussteller, der Getränke kostenpflichtig ausschenken möchte, hat dies bei der Anmeldung anzugeben. Der Aussteller kann seine Getränke und somit die Bezugsquelle selbst auswählen. Er ist für die Versorgung eigenverantwortlich.</p>

<p>§ 4</p>	<p>Es gelten die Anfahrts- und Standaufbauzeiten aus den jeweils aktuellen schriftlichen Mitteilungen des Veranstalters.</p> <p>Der Auf- und Abbau der Ausstellungsgüter darf grundsätzlich nur außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter einen vorzeitigen Abbau genehmigen. Sollte der Aussteller vor Beendigung der allgemeinen Öffnungszeiten mit dem Abbau eines Standes beginnen, so kann ohne weitere Ankündigung ein Marktausschluss erfolgen.</p> <p>Während der Öffnungszeiten ist der Markt von Fahrzeugen freizuhalten.</p> <p>Der Abbau des Standes hat unmittelbar nach Beendigung des Marktes, aber längstens bis 22.00 Uhr, zu erfolgen. Spätestens jedoch am Folgetag, 08:00 Uhr, hat der Abbau abgeschlossen zu sein.</p>
<p>§ 5</p>	<p>Die Standplatzvergabe erfolgt schriftlich oder bei kurzfristiger Anmeldung vor Ort durch den Veranstalter.</p> <p>Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, doch werden die Stände in der Weise zugeteilt, dass die Veranstaltung ein möglichst ausdrucksvolles und einheitliches Bild erhält. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Zuteilung. Die Standzuteilung wird schriftlich zugeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 3 Tagen schriftlich erfolgen.</p> <p>Der Veranstalter behält sich vor, den Markt abzusagen oder zu verlegen, ohne dass den Ausstellern ein Anspruch auf Schadenersatz oder Rückzahlung ihrer Stand- und sonstigen Gebühren, soweit diese Gebühren schon verausgabt sind (z. B. für Werbemaßnahmen usw.), zusteht.</p>
<p>§ 6</p>	<p>Die Rechnungsstellung erfolgt so zeitnah wie möglich nach der Zulassung und Übermittlung der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter.</p> <p>Der Rechnungsbetrag wird vom Veranstalter per Lastschrift eingezogen. Es gelten die Standgebühren und sonstigen Gebühren (Energie, Reinigung usw.) aus dem jeweils aktuellen Anmeldeformular.</p> <p>Der Aussteller trägt die Sorge dafür, dass die entsprechende Rechnung für die Teilnahme rechtzeitig d.h. ca. 4 Wochen vor Marktbeginn ordnungsgemäß eingezogen werden kann. Bei Nichteinlösung behält sich der Gewerbeverein einen nachträglichen Ausschluss von der Veranstaltung vor.</p> <p>Die Anmeldefrist endet ca. 1 Woche vor Marktbeginn, damit die Rechnungsstellung und Einzug der Gebühren noch vor Marktbeginn erfolgen können.</p> <p>Nach Rechnungsstellung der Standgebühren ist ein Rücktritt nur dann möglich, wenn der Veranstalter den reservierten Platz weitervermieten kann. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 € fällig.</p>
<p>§ 7</p>	<p>Die Standtiefe darf 3,00 Meter nicht überschreiten, sofern keine abweichende Regelung schriftlich getroffen wurde.</p>
<p>§ 8</p>	<p>Rettungswege, Gänge und Durchfahrten sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge sind von Fahrzeugen, Verkaufsständen, Kleiderständern und ähnlichem unbedingt freizuhalten.</p> <p>Im Ausstellungsbereich sind nach Anordnung des Veranstalters Durchfahrten für die Feuerwehr und die Rettungsdienste in der Breite von 3,50 m freizulassen, die in keiner Weise zugestellt werden dürfen.</p> <p>An Ständen, Aufbauten (Sammelbegriff), in Verkaufswagen, Zelten usw. an/in denen Wärme-, Widerstandgeräte sowie offene Feuerstellen betrieben werden, ist zur Bekämpfung von Ent-</p>

	<p>stehungsbränden mindestens 1 Feuerlöcher nach DIN EN 3 geeignet für die Brandklassen A, B, C in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Gegebenenfalls sind Hinweisschilder nach BGV A 8 (bisher VBG 125 / GUV 0.7) anzubringen.</p> <p>Wasserentnahmestellen, wie Hydranten, dürfen nicht überbaut werden.</p>
§ 9	Die nach laufenden Metern ermittelte Standgebühr richtet sich nach der längsten Seite des Standes.
§ 10	<p>Das Parken von Fahrzeugen ist auf dem Marktgelände nicht zulässig. Ebenso darf der Markt während der Öffnungszeiten nicht mit Fahrzeugen durchfahren werden.</p> <p>Das Aufstellen eines Kfz. zum Zwecke der Verkaufsförderung auf dem Standplatz ist mit Genehmigung des Veranstalters ab einer Standlänge von 3 Metern möglich. Bei einem Kfz. mit abgehängtem Hänger am Stand werden mindestens 5 Meter kassiert, bei angehängtem Hänger mindestens 6 Meter. Das Fahrzeug darf während der Ausstellungstage nicht bewegt werden.</p>
§ 11	Der Standinhaber verpflichtet sich, seinen Verkaufsstand mit seinem Namen und seiner Anschrift kenntlich zu machen.
§ 12	<p>Die gewerblichen Vorschriften und Auflagen sind durch jeden einzelnen Aussteller einzuhalten.</p> <p>Die mit der Genehmigung der Veranstaltung verbundenen Auflagen der Gemeinde Hainburg oder sonstiger Ämter sind im Büro des Veranstalters Gewerbeverein Hainburg e. V., Auf das Loh 24, 63512 Hainburg, ausgelegt und für alle Aussteller, sonstigen Teilnehmer und Besucher während der üblichen Geschäftszeiten einsehbar. Ebenso sind die mit der Genehmigung der Veranstaltung verbundenen Auflagen auf der Website des Gewerbevereins Hainburg e. V. (www.gewerbeverein-hainburg.de) als Download abgespeichert.</p> <p>Weiterhin sind die lebensmittelrechtlichen und die ordnungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.</p> <p>Das Anbieten von Lebensmitteln ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Getränkeschankanlagen sowie alle Stände mit Verköstigungen sind von einem zugelassenen Sachverständigen abzunehmen.</p> <p>Beim Abspielen / Aufführen von Musikstücken sind die Regeln der GEMA von den Ausstellern strengstens einzuhalten (Anmeldung usw.). Für das Abführen der GEMA-Gebühren ist der jeweilige Aussteller verantwortlich.</p>
§ 13	Glücksspiele jeglicher Art sowie politische "Werbung" sind auf dem Ausstellungsgelände untersagt.
§ 14	In jedem Fall behält der Veranstalter sich das Recht der Ausschließlichkeit für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagen vor. Werbung durch Verteilung von Drucksachen oder Aufstellung von Schildern sowie die Ansprache der Besucher ist nur innerhalb der Stände gestattet.
§ 15	<p>Der Standplatz ist sauber zu hinterlassen und der Müll ist mitzunehmen bzw. in den vom GV Hainburg e.V. bereitgestellten, vorgesehenen Containern zu entsorgen. Das bedeutet: Jeder Aussteller hat während des Marktes und nach Marktschluss seinen Stand und den Straßenraum vor und hinter seinem Stand sorgfältig von Abfällen aller Art zu reinigen. Soweit eine Verunreinigung des Standplatzes durch Öle, Fette und Reinigungskemikalien eintreten könnte, ist der Boden in geeigneter Weise abzudecken.</p> <p>Die Verwendung von Einweggeschirr incl. Trinkhalmen aus Kunststoff zur Ausgabe von Speisen und Getränken ist verboten. Die Aussteller/Verköstiger sind aufgefordert auf andere geeignete Materialien, vorzugsweise Mehrweggeschirr, auszuweichen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vorstand, hilfsweise die Marktleitung vor, den Aussteller/Verköstiger von der Teilnahme des Marktes auszuschließen.</p>

	<p>Kartons sind so zu falten bzw. zusammen zu legen, dass diese platz sparend in den vom GV Hainburg e.V. bereitgestellten, vorgesehen Containern entsorgt werden können. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vorstand eine Nachbelastung von Müllgebühren vor.</p>
§ 16	<p>Den Anweisungen der Mitarbeiter des Veranstalters ist Folge zu leisten. Der Veranstalter übt im Ausstellungsgelände das Hausrecht aus.</p> <p>Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes ist unbedingt Folge zu leisten.</p> <p>Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zur Untersagung der Teilnahme am Markt bzw. wird mit der sofortigen Schließung des Standes geahndet.</p>
§ 17	<p>Die Inbetriebnahme elektrischer Warmgeräte, Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen ist grundsätzlich verboten. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen an den Ausstellungsgegenständen nicht gelagert werden.</p>
§ 18	<p>Der Veranstalter übernimmt gegenüber Ausstellern, sonstigen Teilnehmern und Besuchern keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art und weist ausdrücklich darauf hin, dass weder eine Bewachung erfolgt noch ein Versicherungsschutz besteht. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände erleiden. Insbesondere auch nicht für Schäden, die durch die Erfüllungsgehilfen oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet.</p> <p>Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter abgeleitet werden.</p> <p>Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgüter hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen.</p> <p>Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.</p>
§ 19	<p>Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürften der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.</p> <p>Erfüllungsort ist D-63512 Hainburg. Gerichtsstand ist Offenbach am Main.</p>